

Per Mail an

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2024

Stellungnahme zur Umsetzung der Pa. Iv. Grossen (Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die Frage der Definition der Selbständigkeit ist zentral für die soziale Absicherung der Erwerbstätigen, das Funktionieren der Sozialversicherungen und den Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in der Schweiz. Gerne nimmt Travail.Suisse deshalb zum vorliegenden Entwurf Stellung:

1. Ausgangslage:

a. Soziale Absicherung:

Die soziale Absicherung in der Schweiz unterscheidet sich danach, ob jemand angestellt oder selbständig ist. In einem Anstellungsverhältnis zahlen Angestellte und Arbeitgeber einen gesetzlich festgelegten Teil der Lohnsumme an die Sozialversicherungen zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmenden. Selbständige sind hingegen nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert, sie sind nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt und sie sind nicht obligatorisch der Unfallversicherung unterstellt. Zudem tragen Selbständige die Abzüge für die Sozialversicherung allein, da die Kosten nicht mit dem Arbeitgeber geteilt werden können.

b. Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne bei Personenfreizügigkeit

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit wurde zum Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne auch das Entsendegesetz als Teil der flankierenden Massnahmen eingeführt. Dieses verpflichtet Arbeitgeber zur Zahlung von orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen an ihre Angestellten. Dank den flankierenden

Massnahmen konnte der Lohndruck in den meisten Branchen und Regionen der Schweiz in Grenzen gehalten werden. Das Entsendegesetz gilt allerdings nur für Arbeitnehmende und nicht für Selbständige (Art. 1 EntsG). Der Abklärung der Scheinselbständigkeit und ihrer Bekämpfung kommt somit beim Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne eine wichtige Bedeutung zu. Selbständige müssen ihre Selbständigkeit nachweisen können (Art. 1a und 1b EntsG). Denn eine Scheinselbständigkeit ermöglicht nicht nur die Umgehung von Sozialversicherungsbeträgen, sondern auch der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne. Damit verbunden sind neben Lohndruck auch Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten von Unternehmen, welche sich an die geltenden Gesetze und Gesamtarbeitsverträge halten. Durch die jahrelange Überprüfung von Scheinselbständigkeit hat sich im Rahmen der flankierenden Massnahmen, aber auch beispielsweise bei der Überprüfung der Vereinbarungen aus Gesamtarbeitsverträgen eine wirksame Praxis mit entsprechen Kriterien und Vorgehensweisen etabliert, welche von den Sozialpartnern getragen wird und in ihrer beider Interessen liegt.¹

c. Plattformarbeit:

Heute ist die überwiegende Mehrheit der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz in einem Anstellungsverhältnis geregelt, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern, sowie mit der entsprechenden Stabilität der Sozialversicherungen. 2023 waren 6,5% der Erwerbstätigen selbständig. Seit einiger Zeit drängen ausländische Plattformfirmen in den Schweizer Markt, die sich nicht als Arbeitgeber bezeichnen wollen, um die damit verbundenen Verpflichtungen zu umgehen und sich Marktvorteile zu verschaffen. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass auch Angestellte von Plattformfirmen unselbständig erwerbstätig und dementsprechend sozialversicherungspflichtig sind². Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Grossen zielt explizit darauf, Plattformfirmen aus ihrer Verantwortung als Arbeitgeber zu entlassen, indem sie die «freie Willensäusserung» beider Parteien berücksichtigen will bei der Frage, ob Erwerbstätige als Selbständige oder als Arbeitnehmende eingestuft werden. Die Kommission nennt als Ziel der Vorlage eine bessere Absicherung der Selbständigen und mehr Rechtssicherheit.

2. Begründung der ablehnenden Haltung

Heutige Rechtslage ist klar – neue Regelung würde zu Rechtsunsicherheit führen

Die aktuelle Rechtslage, die sich aus den Bundesgerichtsurteilen herleitet, ist klar. Die Selbständigkeit ergibt sich aufgrund der Beurteilung des arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnisses und des Tragens des unternehmerischen Risikos. Das Vertragsverhältnis kann zwar ein Indiz sein, ist aber nicht ausschlaggebend. Die Vorlage will nun die ersten beiden Kriterien ins Gesetz schreiben und in Grenzfällen soll die Parteivereinbarung hinzugezogen werden. Da die bisherigen Kriterien für die Feststellung einer Selbständigkeit entscheidend bleiben werden, führt die Einführung einer Parteienvereinbarung zu Rechtsunsicherheit. Denn die Abmachung zwischen den beiden Parteien würde auch mit der Neuregelung ein nachgelagertes Kriterium zur Beurteilung darstellen. Gleichzeitig dürfte die Vereinbarung aus Sicht der beiden Parteien die gültige Praxis darstellen, da sie ja so vereinbart worden ist. Die Neuregelung schafft somit für die Parteien neue Rechtsunsicherheit, ohne ersichtlichen Mehrwert.

¹ Siehe dazu beispielsweise die Weisung des Seco von 1. Juli 2015 «Weisung «Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern», Link: <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Flankierenden%20Massnahmen/Weisung%20zum%20Vorgehen%20zur%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20selbst%C3%A4ndigen%20Erwerb%C3%A4tigkeit%20von%20ausl%C3%A4ndischen%20Dienstleistungserbringern.pdf.download.pdf/Weisung%20zum%20Vorgehen%20zur%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20selbst%C3%A4ndigen%20Erwerb%C3%A4tigkeit%20von%20ausl%C3%A4ndischen%20Dienstleistungserbringern.pdf>

² BGE 149V 57 - BGer 9C 701202219C 7612022 vom 16. Februar 2023

Aufgrund der grösseren Bedeutung der Parteienvereinbarung ist zudem zu befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung vermehrt neue Plattformgeschäftsmodele so eingestuft werden, dass die Arbeitnehmenden als Selbständige gelten oder die beiden Parteien zumindest den Eindruck haben, dass sie als Selbständige gelten. Das lehnt Travail.Suisse entschieden ab. Das Risiko von Lohndumping beispielsweise im Bereich der Reinigung, der Logistik oder der Gastronomie würde dadurch deutlich erhöht. Gleichzeitig würde die soziale Absicherung für diese Arbeitnehmenden stark reduziert und Finanzierung der Sozialwerke auf eine geringere Anzahl von angestellten Arbeitnehmende verteilt.

Absicherung wird nicht verbessert

Die Vorlage will die Absicherung von Selbständigen dadurch verbessern, dass Dritte, beispielsweise Plattformfirmen, ihre Mitarbeitenden fakultativ bei den Sozialversicherungen anmelden können. Dadurch kommt bereits zum Ausdruck, dass Arbeitnehmende von Plattformunternehmen häufig in einer grossen Abhängigkeit zu diesen Unternehmen stehen, da bei den Arbeitnehmenden entsprechendes Wissen fehlt und Anstellungen häufig lediglich bei einer oder zwei Plattformen bestehen. Die Anmeldung bei Sozialversicherungen unterstreicht des Weiteren eine Form der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Vertragspartners, ohne dass der Arbeitgeber einen Beitrag an die Sozialversicherungen leisten muss. Dies sind Anzeichen von Scheinselbständigkeit, welche mit der vorliegenden Neuregelung leichter ermöglicht werden sollen.

Die Unsicherheit der Mitarbeitenden wird zudem erhöht, weil sie womöglich bei einem Arbeitgeber angemeldet und bei einem anderen Arbeitgeber nicht angemeldet werden und somit im falschen Glauben gelassen werden, dass sie sich nicht selber bei der Ausgleichskasse anmelden müssten. Die Vorlage führt vielmehr zu einer unübersichtlichen und konfusen Gesetzeslage, die nicht zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen kann. Des Weiteren ist eine Versicherung von Selbständigen bei der Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen, da die Gefahr einer Auslagerung von betrieblichen Risiken relativ gross ist. Somit ist der Schutz von selbständigen PlattformarbeiterInnen in jedem Fall schlechter als derjenige von nichtselbständigen Plattformangestellten. Da es sich bei PlattformarbeiterInnen in der Regel um Arbeitnehmende handelt, welche mit ihrem Umsatz keine grossen Reserven aufbauen können, ist eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit mit einer entsprechenden finanziellen Beteiligung im hohen Interesse der Betroffenen und der Sozialhilfe.

Deshalb lehnt Travail.Suisse diese Änderung ab. Hingegen ist es aus Sicht von Travail.Suisse zwingend, dass Plattformfirmen als Arbeitgeber mit den entsprechenden Pflichten eingestuft werden.

Gefährdung der Sozialversicherungen

Travail.Suisse verlangt nicht zuletzt deshalb dringend, auf die Vorlage zu verzichten, weil sie unabsehbare Konsequenzen für die Sozialversicherungen in der Schweiz hat. In den Vernehmlassungsunterlagen wird bei den Sozialversicherungen allein auf den Umstand hingewiesen, dass es zu mehr Rechtsstreitigkeiten und zu administrativen Mehrkosten kommen könnte. Diese Abklärungen sind zu dürftig, um die Tragweite der Vorlage abzuschätzen. Insbesondere bleibt unklar, bei wie vielen Personen eine Statusänderung zu erwarten ist. Je nachdem kann dies bedeutende Auswirkungen auf die Finanzierung von Sozialversicherungen und die Verteilung der Lasten zwischen den verschiedenen Instrumenten der sozialen Sicherung haben, insbesondere zwischen den Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen.

Auch bei der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge ist nicht davon auszugehen, dass sich sämtliche «neuen Selbständigen» entsprechend den fakultativen Möglichkeiten versichern werden. Auch diesbezüglich fehlt im erläuternden Bericht jegliche Folgenabschätzung, sowohl für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge, als auch für diejenigen Sozialversicherungen, die aufgrund unterlassener Versicherung Leistungen erbringen müssen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen).

Travail.Suisse möchte in aller Deutlichkeit festhalten, dass mit dem angestrebten Modell, die solidarische Finanzierung der Sozialversicherungen in Frage gestellt wird. Zudem werden die Risiken des offenen Arbeitsmarkts mit Personenfreizügigkeit, deutlich erhöht, da bei einer erleichterten Selbständigkeit die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne deutlich schlechter geschützt werden können. Wer ein «innovatives Geschäftsmodell» unterhält, wird dank der Neuregelung seiner Pflichten entbunden und kann sich ganz aus der Verantwortung stehlen, während seriöse Arbeitgeber, die ihren Pflichten nachkommen, mehr belastet werden, um die fehlenden Beiträge der anderen auszugleichen. Gleichzeitig stehen diese seriösen Arbeitgeber in einem verzerrten Wettbewerb mit «Selbständigen», welche erleichtert inländische Löhne unterschreiten können.

Travail.Suisse ist deshalb dezidiert der Ansicht, dass die Vorlage abzulehnen ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik